

Allgemeine Geschäftsbedingungen (11/2019)

1. **Allgemeines** Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschliesslich die nachstehenden Bedingungen. Der Besteller erklärt sich durch Erteilung eines Auftrages mit diesen in vollem Umfange einverstanden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden. Durch Änderung einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt. Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrage nicht auf andere übertragen werden.
2. **Angebote** Die Angebotsgültigkeit ist in den Angeboten festgelegt, danach sind die Angebote freibleibend.
3. **Aufträge** Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind; mündliche Zusagen gelten nur, soweit sie schriftlich bestätigt werden.
4. **Preise** Unsere Preise sind sofern nichts anderes vereinbart wurde freibleibend und gelten ab Werk, ohne Verpackung (Incoterms 2010). Sollten Material- oder Lohnkosten oder sonstige Abgaben zwischen Abschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung erfahren, behalten wir uns vor, entsprechend der Gleitpreisformel des Vereins schweizerischer Maschinen-Industrieller Preisanpassungen vorzunehmen. Ausserdem behalten wir uns Preiserhöhungen für Mehrkosten vor, wenn nachträglich Lieferverlängerungen, die nicht durch uns zu vertreten sind, erfolgen, oder der Umfang der vereinbarten Lieferungen, bzw. Leistungen, eine Änderung erfahren haben, oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
Für Kleinsendungen behalten wir uns vor, einen Mindestbetrag in Rechnung zu stellen.
5. **Lieferung** Für jeden Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Die Lieferzeit gilt mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist. Teillieferungen dürfen vom Käufer nicht zurückgewiesen werden. Über- und Unterlieferungen sind bis zu 10% der bestellten Menge zulässig.
Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Liefertermine kann nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsablaufes übernommen werden. Die Folgen höherer Gewalt, Betriebsstörung, und andere unvorhergesehene Umstände bei uns und unseren Unterlieferanten berechtigen uns, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder zur Auftragsstreichung. Lassen sich die eingetretenen Lieferungs Hindernisse nicht in nützlicher Frist beheben, behalten wir uns vor, unter entsprechender Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Mit Verlassen des Werkes geht die volle Gefahr auf den Besteller über. Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Verladevorganges.
6. **Mängelrügen** Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferungen oder Leistungen können wir nur berücksichtigen, wenn sie spätestens 10 Tage nach Erhalt der Sendung vorgebracht werden. Wir haften für Mängel nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen.
7. **Garantie** Wir garantieren für gute Qualität und sorgfältige Ausführung unserer Erzeugnisse auf die Dauer von 24 Monaten (ab Versanddatum gerechnet) und bei Reparaturen auf die Dauer von 3 Monaten. Diese Garantie erstreckt sich ausschliesslich auf Material- und Fabrikationsfehler, die sich im Laufe dieses Zeitabschnittes zeigen. Unsere Garantie erstreckt sich nicht über den natürlichen Verschleiss von Bestandteilen sowie Schäden, noch deren Folgen, welche durch falsche Bedienung, Nachlässigkeit, übermässige Beanspruchung, Nichtbefolgung der Einbau- und Bedienungsvorschriften, verursacht werden. Unsere Garantie erlischt sofort und vollumfänglich, wenn Änderungen oder Reparaturen ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommen werden.
8. **Mängelhaftung** Für Mängel haften wir nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Unsere Mängelhaftung beschränkt sich ausschliesslich auf die Verpflichtung, für die mangelhaften Teile, soweit dies möglich ist, Ersatz zu liefern. Die beanstandeten Teile sind auf unser Verlangen an uns zurückzusenden und gehen in unser Eigentum über. Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere auf Entschädigung für entgangenen Gewinn, für Folgekosten usw. leisten wir nicht. Ebenso wenig stehen dem Käufer Minderungs-, Wandlungs-, Anfechtungs- oder Rücktrittsrechte zu. Für mitgelieferte Fremderzeugnisse werden nur diejenigen Verpflichtungen übernommen, die unsere Lieferanten selbst eingegangen sind. Die Rücksendung mangelhafter Ware bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
9. **Eigentumsvorbehalt** Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Käufer kann jedoch die Ware im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes weiterverarbeiten und veräussern.
10. **Bearbeitung** Hat uns der Kunde eine Sache zur Bearbeitung übergeben und erleidet die Sache eine Beschädigung oder wird sie zerstört, leisten wir dem Kunden Schadenersatz bis maximal zur Höhe des mit ihm vereinbarten Preises für die Auftragsausführung. Jede weitere Haftung unsererseits wird ausdrücklich wegbedungen.
11. **Zahlung** Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsbedingungen. Der Kaufpreis ist sofort fällig, wenn der Käufer uns gegenüber mit anderen Forderungen in Zahlungsverzug kommt oder wenn uns die Unsicherheit seiner Vermögenslage aus Auskünften oder durch Konkurs, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich, Wechselprotest, bekannt wird. In diesem Falle sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen sowie vom Abschluss zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder gegen solche aufzurechnen.
12. **Zeichnungen, Bemusterungen, Werkzeuge und Formen** Zeichnungen, Prototypen, Bemusterungen, Unterlagen und Entwürfe unserer Firma dürfen vom Empfänger irgendwelchen dritten Personen nicht bekannt gegeben werden und bleiben unser Eigentum. Zuwiderhandlungen verpflichten zu vollem Schadenersatz. Mit Angeboten übersandte Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird. Werkzeuge und Formen bleiben unser Eigentum, auch wenn anteilige Kosten verrechnet werden.
13. **Annullierung und Einlagerung** Bei Annullierung von Aufträgen seitens des Bestellers sind wir berechtigt, die aufgelaufenen Kosten dem Besteller zu verrechnen. Ware, die nach Ablauf der Lieferfrist auf Wunsch des Bestellers nicht abgeschickt werden kann, wird von uns verrechnet und ihre Bezahlung nach Ablauf der Zahlungsfrist eingefordert. Die Lagerung der Ware in unserem Werk geschieht auf Gefahr des Bestellers.
14. **Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Gerichtsstand** Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz. Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Auslegung der Internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2010. Die Anwendbarkeit des UN Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist der Ort unseres Gesellschaftssitzes, doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Kunden geltend zu machen.